

## **Merkblatt**

### **Kostenerstattungsverfahren bei gesetzlich Versicherten**

Seit dem 01.01.2004 haben alle gesetzlich versicherten Personen - egal ob pflichtversichert oder freiwillig versichert - die Möglichkeit, das Kostenerstattungsverfahren zu wählen (§ 13 Abs. 2 SGB V). Hat die gesetzliche Krankenkasse an pflichtversicherte Personen im Rahmen des Kostenerstattungsverfahrens Leistungen erbracht, steht den pflichtversicherten Personen für die ungedeckten Kosten keine Beihilfe mehr zu. Diese Regelung betrifft alle pflichtversicherten Personen (z. B. auch Altrentner vor dem 01.01.1994).

Freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse Versicherte, die am Kostenerstattungsverfahren teilnehmen, wenden sich bitte bzgl. des Beihilfeanspruches an die Beihilfestelle.

**Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Beihilfestelle der NRW.BANK gerne zur Verfügung.**